

**MARKTGEMEINDE TULBING**

Polit. Bezirk: Tulln

Land: Niederösterreich

lfd.Nr. 28

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die Sitzung des

**GEMEINDERATES**

am Montag, dem 09. Dezember 2024 um 19.00 Uhr

im großen Sitzungssaal | Gemeindeamt Katzelsdorf

**Tagesordnung:**

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Ende:** 22.50 Uhr

**Anwesend sind:**

- |                       |                        |
|-----------------------|------------------------|
| 1. Anna Haider        | 11. Karl Stadler       |
| 2. Thomas Rizzi       | 12. Peter Gesperger    |
| 3. Franz Fertl        | 13. Stefan Grießlehner |
| 4. Gerald Egger       | 14. Norbert Kvasnicka  |
| 5. Christina Eireiner | 15. Martin Wittner     |
| 6. Stefan Haider      | 16. Thomas Hampejs     |
| 7. Linda Bläuel       | 17. Christoph Enke     |
| 8. Steiner Gabriela   | 18. Julia Wurzinger    |
| 9. Elfriede Birke     |                        |
| 10. Mathias Hartl     |                        |

**Entschuldigt:**

GGR Beate Königsecker, GR Josef Donhauser, GR<sup>in</sup> Renate Hofmann

**Außerdem anwesend:**

VB Michaela Lackner, VB Doris Bolen, Fr. Margaretha Lausegger, Hr. Gerald Weiss

Schriftführer: VB Roland Schlederer

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig

### **Niederschrift:**

Bgm<sup>in</sup> Anna Haider begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde. Von 21 Gemeinderäten sind 18 Gemeinderäte anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Bgm<sup>in</sup> Anna Haider hält fest, dass keine Tonbandaufnahmen gemacht werden dürfen.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil:**

- 1 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 23.09.2024
- 2 Bericht des Prüfungsausschusses
- 3 Bericht der Gebarenschau gem: §89 Abs 2 NÖ GO der NÖ Lreg. - Abt IVW3
- 4 Nachtragsvoranschlag 2024
- 5 Anpassung Wasserbezugsgebühren
- 6 Anpassung Kanalbenützungsgebühren
- 7 Anpassung Friedhofsgebühren
- 8 Anpassung Hundeabgabe
- 9 Anpassung Tarif Pflegebett
- 10 Verordnung Einheitssatz der Aufschließungsabgabe
- 11 Verordnung Gebrauchsabgabentarif
- 12 Förderung Energiegewinnungsanlagen, Änderung
- 13 Wohnbauförderung, Änderung
- 14 Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2025
- 15 Voranschlag 2025 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2029
- 16 Verordnung über die Nebengebühren für die Bediensteten der Marktgemeinde Tulbing NGO 2025 gem. NÖ GBedG 2025
- 17 Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen gem. NÖ GBedG 2025 und GBDO sowie GVBG
- 18 Angebot – Digitaler Leitungskataster ABA und WVA Tulbing Teil 1 inkl. Transportleitung
- 19 Angebot Straße „An der Zeil Nebenanlagen“
- 20 Hochwasserkatastrophe September 2024 – Kindergarten 1
- 21 Heizkostenzuschuss 2024/2025
- 22 Information Hochwasserspenden

### **Nicht öffentlicher Teil:**

1. Personalangelegenheiten
2. Kaufvertrag zu Gerichtsgasse 5B
3. Vertragsverlängerung ÖBF (Sirenenmast, Streusplit)
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Weihnachtsgratifikation 2024

Nachdem keine Einwände gegen die Tagesordnung vorliegen, weist Bgm<sup>in</sup> Anna Haider auf die gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO eingebrachten Dringlichkeitsantrag hin:

GGR<sup>in</sup> Christina Eireiner (SPÖ) liest den gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO eingebrachten Dringlichkeitsantrag vor:

### **ANTRAG**

Antragstellerin GGR<sup>in</sup> Christina Eireiner (SPÖ)

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

Die Antragstellerin ersucht um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in den „Öffentlichen Teil“ der heutigen Gemeinderatssitzung:

*Der Gemeinderat möge noch in dieser Sitzung die Bildung eines Ausschusses Katastrophen und Zivilschutz beschließen, dem Mitglieder aller Fraktionen des Gemeinderates die dies wollen, angehören. Ziel ist die unverzügliche Überarbeitung und Fertigstellung des Katastrophenschutzplanes für die Marktgemeinde lt. dem unter Bgm. Thomas Buder begonnenen Entwurf unter Einbindung der Bevölkerung. Neben dem Katastrophenschutzplan wird auch eine Maßnahmenliste zur Prävention von Katastrophenereignissen gemeinsam mit allen Fraktionen, den Freiwilligen Feuerwehren und den Einwohnerinnen und Einwohnern erstellt. Den Vorsitz soll GGRin Christina Eireiner übernehmen, die nicht nur über jahrelange berufliche Erfahrung im Bereich Disaster Recovery, sondern auch über Ausbildung im Bereich Zivilschutz verfügt und beim Hochwasser 2002 für das Rote Kreuz in Kirchberg am Wagram die Versorgung der damals Evakuierten organisiert und koordiniert hat. Die Dringlichkeit ist aufgrund der Hochwassersituation im September 2024 gegeben. Signiert GGRin Christina Eireiner, GR Norbert Kvasnicka, GR Thomas Hampejs. Tulbing, am 09.12.2024*

**Beschlussantrag:** Der GR möge den Antrag als TOP 23 im öffentlichen Teil der GR Sitzung aufnehmen

**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)

**GR-Beschluss**

---

Hiermit wird diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt und als TOP 23 im Öffentlichen Teil aufgenommen.

## **Neue Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil:**

- 01 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 23.09.2024
- 02 Bericht des Prüfungsausschusses
- 03 Bericht der Gebarenschau gem: §89 Abs 2 NÖ GO der NÖ Lreg. - Abt IVW3
- 04 Nachtragsvoranschlag 2024
- 05 Anpassung Wasserbezugsgebühren
- 06 Anpassung Kanalbenützungsggebühren
- 07 Anpassung Friedhofsgebühren
- 08 Anpassung Hundeabgabe
- 09 Anpassung Tarif Pflegebett
- 10 Verordnung Einheitssatz der Aufschließungsabgabe
- 11 Verordnung Gebrauchsabgabentarif
- 12 Förderung Energiegewinnungsanlagen, Änderung
- 13 Wohnbauförderung, Änderung
- 14 Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2025
- 15 Voranschlag 2025 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2029

- 16 Verordnung über die Nebengebühren für die Bediensteten der Marktgemeinde Tulbing NGO 2025 gem. NÖ GBedG 2025
- 17 Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen gem. NÖ GBedG 2025 und GBDO sowie GVBG
- 18 Angebot – Digitaler Leitungskataster ABA und WVA Tulbing Teil 1 inkl. Transportleitung
- 19 Angebot Straße „An der Zeil Nebenanlagen“
- 20 Hochwasserkatastrophe September 2024 – Kindergarten 1
- 21 Heizkostenzuschuss 2024/2025
- 22 Information Hochwasserspenden
- 23

**Nicht öffentlicher Teil:**

6. Personalangelegenheiten
7. Kaufvertrag zu Gerichtsgasse 5B
8. Vertragsverlängerung ÖBF (Sirenenmast, Streusplit)
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Weihnachtsgratifikation 2024

---

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die Sitzung des

**GEMEINDERATES**

am Montag, dem 23. September 2024 um 19.00 Uhr  
im großen Sitzungssaal | Gemeindeamt Katzelsdorf

**ÖFFENTLICHER TEIL**

**TOP1 - Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 23.09.2024**

Das Protokoll wird von Bgm<sup>in</sup> Anna Haider (ÖVP), VBgm Thomas Rizzi (ÖVP) und GGR<sup>in</sup> Christina Eireiner (SPÖ), GR Peter Gesperger (FPÖ) und GR Christoph Enke (NEOS) unterzeichnet.

---

**TOP2 - Bericht des Prüfungsausschusses**

Bericht des Prüfungsausschussobmannes, GR Norbert Kvasnicka:

Der Prüfungsausschuss hielt am 4.12.2024 eine Ausschusssitzung bzgl. NTVA und VA ab. Die Fragen wurden zufriedenstellend beantwortet, es gibt keine negative Anmerkung. Jedoch eine positive: Durch vorsichtige Budgetierung im Voranschlag (VA) 2025 wird sorgsam mit den Geldern umgegangen und diese widrigen Umstände bestmöglich verarbeitet. Es kann natürlich noch zu unvorhersehbaren Nachwehen des Hochwassers 09/2024 kommen.

	RA 2022	RA 2023	NTVA 2024	VA 2025
Ertragsanteile	3.154.258,00	3.159.155,00	3.275.000,00	3.355.000,00
Personalkosten	1.096.000,78	1.359.030,07	1.541.900,00	1.712.800,00
Krankenumlage NÖKAS	825.545,00	862.925,00	930.300,00	1.030.000,00
Sozialhilfeumlage	429.457,00	490.462,00	513.900,00	613.000,00
	<u>2.351.002,78</u>	<u>2.712.417,07</u>	<u>2.986.100,00</u>	<u>3.355.800,00</u>
Differenz zw. Ertragsanteile und Kosten	803.255,22	446.737,93	288.900,00 -	800,00

Wie in der obenstehenden, präsentierten Tabelle ersichtlich steigen die Personalkosten, NÖKAS- und Sozialumlagen bei gleichzeitigem Fall der Ertragsanteile. Zusätzlich belastet die Hochwasserkatastrophe 09/2024 das Budget.

#### **GR-Information**

---

### **TOP3 - Bericht der Gebareneinschau gem: §89 Abs 2 NÖ GO der NÖ Lreg. - Abt IVW3**

#### **Sachverhalt:**

Das Schreiben Abteilung IVW3 der NÖ Landesregierung, AZ: IVW3-A-3213401/010-2024 vom 05.09.2024 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und verlesen: *(Stellungnahme der Bürgermeisterin in Kursiv)*

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die Einschau erfolgte stichprobenartig und erfasste hauptsächlich die Gebarung der Haushaltsjahre 2023 und 2024 bis zum Zeitpunkt der Einschau. In einigen Bereichen (z. B. Finanzlage) wurden auch Daten früherer Jahre herangezogen.

Die letzte Einschau fand im Jahr 2014 statt. Der Bericht vom 4. September 2014 wurde im Gemeinderat am 26. März 2015, TOP 9, behandelt. Die Stellungnahme des Bürgermeisters (datiert mit 10. November 2014) über die getroffenen Maßnahmen langte bei der Abteilung Gemeinden am 9. Dezember 2014 ein. Da seinerzeit auch ein Bürgermeisterwechsel stattfand, wurde die Stellungnahme, um die vorgegebene Frist einzuhalten, vor der Behandlung im Gemeinderat abgegeben.

Im Jahr 2017 fand eine eintägige Kassenprüfung statt. Der Bericht vom 19. Mai 2017 wurde dem Gemeinderat am 27. Juni 2017, TOP 10, zur Kenntnis gebracht und die dazugehörige Stellungnahme langte bei der Abteilung Gemeinden am 14. Juli 2017 ein.

Unabhängig davon erfolgte im Jahr 2015 eine abgabenrechtliche Einschau.

Die Empfehlungen des Einschauberichtes 2014 und des Kassenberichtes 2017 wurden größtenteils umgesetzt. Anteilige Bezüge der Organe werden den Gebührenhaushalten noch immer nicht angelastet. Dazu wird auf den folgenden Bericht verwiesen.

- 1. GEMEINDEHAUSHALT**
  1. 1. Kassenführung
- 2. KOLLEGIALORGANE**
  2. 1. Gemeinderat
  2. 1. Prüfungsausschuss
- 3. GEBÜHRENHAUSHALTE UND GEMEINDEEINRICHTUNGEN**
  3. 2. Friedhof
  3. 3. Kostenwahrheit bei der Wasserversorgung und bei der Abwasserbeseitigung
  3. 4. ABA Ergänzungsflächenerhebung
  3. 5. Rücklage für Abwasserbeseitigung
- 4. SONSTIGE FESTSTELLUNGEN**
  4. 1. Veröffentlichung RA und VA auf der Gemeindehomepage
- 5. FINANZLAGE**
  5. 1. Finanzspitze, Haushaltspotenzial
  5. 2. Einwohnerentwicklung
  5. 3. Finanzkraft, Bedarfszuweisung I
  5. 4. Ertragsanteile
  5. 5. Freiwillige Leistungen
  5. 6. Schulden
  5. 7. Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserven und Termineinlagen
  5. 8. Wertpapiere und Beteiligungen
  5. 9. Leasingverpflichtungen
  5. 10. Haftungen
  5. 11. Vermögen
  5. 12. Geplante Vorhaben
  5. 13. Resümee

**1. GEMEINDEHAUSHALT**

1. 1. Kassenführung

Zu Beginn der Einschau wurden die Kassenbestände überprüft, wobei sich zwischen den Kassensoll- und -istbeständen Übereinstimmung ergab. Eine Ausfertigung der Kassenbestandsaufnahme wurde bei der Marktgemeinde belassen.

Die Gebarungsfälle werden neben dem Bar- und Verrechnungszahlweg über ein Girokonto bei der Raiffeisenbank Tulln abgewickelt. Weiters existieren noch folgende Festgelder, Sparbücher und Rücklagen, die zum Zeitpunkt der Einschau wie folgt verzinst wurden:

<b>Veranlagung</b>	<b>Haben-Verzinsung</b>
Raiba Tulln Festgeld (täglich verfügbar)	0,50 % p. a.
Raiba Tulln Spendenkonto Ukraine	0,00 % p. a.
Raiba Tulln Termineinlagen allgemein (gesamt € 1.563.000,--)	2,75 % p. a.
Raiba Tulln Termineinlage Rücklage Wasser	2,75 % p. a.
Raiba Tulln Rücklage Sondervorschüsse Ertragsanteile	0,01 % p. a.
Raiba Tulln Rücklage WVA	0,01 % p. a.
Raiba Tulln Sparbuch ÖKB	0,125 % p. a.

Das täglich verfügbare Festgeld wurde aus dem Grund veranlagt, da die Raiffeisenbank Tulln trotz Verhandlungen auf dem Girokonto keine Habenzinsen gewährt. Der Kontostand am Hauptkonto soll daher nach Mitteilung durch die Gemeinde so gering wie möglich gehalten werden, und bei einem Liquiditätsbedarf wird Guthaben vom Festgeldkonto auf das Hauptgirokonto transferiert. Eine solche Vorgangsweise erhöht an sich die Gefahr, dass das Girokonto unnötig überzogen wird, trotzdem hat es im überprüften Zeitraum, der allerdings nur ein einziges Jahr umfasst, keine Überziehungen gegeben. Aber angesichts der Tatsache, dass sich die gesamtwirtschaftliche Lage und damit auch die wichtigsten Einnahmen der Gemeinde derzeit deutlich verschlechtern, werden Sollstellungen auf den Girokonten in Zukunft wahrscheinlicher. Bisher wurde kein Kassenkredit (= Überziehungsrahmen) mit der RAIKA vereinbart. Der Sollzinssatz auf dem Girokonto beträgt derzeit 5,435 % p.a. und entspricht auch nicht dem Marktniveau für Gebietskörperschaften.

Mit der Raiffeisenbank sind erneut Verhandlungen über eine Anpassung der Zinssätze auf ein derzeit für Gebietskörperschaften übliches Niveau zu führen. Auch wenn das Girokonto in der jüngeren Vergangenheit nicht überzogen

werden musste, sollte ein Kassenkredit gem. § 79 NÖ GO 1973 abgeschlossen werden und im Zuge dessen auch die Höhe der Sollzinsen neu verhandelt werden.

**Dazu sind auch Vergleichsanbote von verschiedenen anderen Banken einzuholen, und gegebenenfalls sollte auch ein Wechsel zu einem anderen Anbieter ins Auge gefasst werden.**

Auf dem Hauptgirokonto ergaben sich im Zeitraum 1. Juni 2023 bis 4. Juni 2024 durchwegs Guthabensbestände. Wie bereits einleitend bemerkt, werden höhere Guthabensbestände vom Girokonto auf das jederzeit verfügbare Festgeld transferiert, da die Verhandlungen über eine adäquate Habenverzinsung am Girokonto zu keinem Erfolg geführt haben.

#### Raiffeisenbank Tulln



Das Spendenkonto „Ukraine“ wurde eingerichtet, um Flüchtlinge aus der Ukraine zu unterstützen. Der Guthabensbestand betrug zum Zeitpunkt der Einschau € 1.202,05 und im Haushaltsjahr 2024 wurden noch keine Behebungen vorgenommen. Auf dem Spendenkonto sind die Bürgermeisterin, die Kassenverwalterin und zwei weitere

Bedienstete, jedoch nicht der Vizebürgermeister und die Kassenverwalterstellvertreterin zeichnungsberechtigt.

Der Gemeinderat sollte über die weitere Verwendung des Guthabens beraten, damit die Spenden den Flüchtlingen zeitnahe zu Gute kommen und das Konto in absehbarer Zeit aufgelöst werden kann.

**Der in der Gemeindeordnung definierte Personenkreis, der auf jeden Fall auf einem Girokonto die Zeichnungsberechtigung haben soll, ist auch für das Spendenkonto festzulegen, das heißt, auch der Vizebürgermeister und die Kassenverwalterstellvertreterin sind zeichnungsberechtigt. Das Unterschriftenprobablatt ist daher an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen (§ 76 Abs. 4 NÖ GO 1973).**

Die allgemeinen Termineinlagen und die Termineinlage für die Rücklage Wasserversorgung durften jeweils nur auf ganze Tausender veranlagt werden. Dies führte dazu, dass auf den Rücklagen „WVA“ und „Sondervorschüsse Ertragsanteile“ geringe Guthabensbestände in Höhe von € 141,20 und € 31,57 verblieben, die lediglich mit 0,01 %

p.a. verzinst werden. Die Marktgemeinde möchte diese Rücklagen bestehen lassen.

Sollten die Rücklagensparbücher „WVA“ und „Sondervorschüsse Ertragsanteile“ wieder höher dotiert werden können, ist mit der Raiffeisenbank auch hier über marktkonforme Habenzinsen zu verhandeln oder der Anbieter zu wechseln.

Der Zahlweg 9 betrifft ein Sparbuch, das früher dem Österreichischen Kameradschafts- bund Katzelsdorf gehört hat. Nachdem sich der ÖKB Katzelsdorf aufgelöst hat, hat die Marktgemeinde das Sparbuch mit der Auflage übernommen, davon die Kosten für die Pflege des Kriegerdenkmals zu bestreiten.

In Tulbing bestehen zur Unterstützung der Gastro- und Gewerbebetriebe derzeit noch drei Gutscheinsysteme. Der Tulbinger Zehner, die grünen Gutscheine (Schönere Zukunft) und die weißen Rabattpflegegutscheine. Die Komplementärwährung Tulbinger Zehner löste im Frühjahr 2022 die grünen Gutscheine „Schönere Zukunft“ und die weißen Rabattpflege- gutscheine ab, die seither nur mehr eingelöst werden können. In der Zeit von Früh-  
jahr 2021, als das Gutscheinsystem eingeführt wurde, bis Frühjahr 2022 wurden

225 grüne Gutscheine (Schönere Zukunft) verkauft und 216 weiße Rabattpflegegutscheine an Bürger, die Rabatte pflegen, ausgegeben. Laut einer Nebenaufzeichnung wurden von den Bürgern bis dato 94 grüne Gutscheine (Schönere Zukunft) und 169 weiße Rabattpflegegutscheine eingelöst, die die Betriebe mit der Marktgemeinde abgerechnet haben. Die Verbuchung der Aufwendungen erfolgt bei den grünen Gutscheinen auf dem Verwahrgeldkonto 9/-369 und bei den weißen Rabattgutscheinen auf dem Konto 1/363-728. Im Frühjahr 2022 wurden die grünen und weißen Gutscheine durch den Tulbinger Zehner ersetzt. Von den 2.000 Gutscheinen „Tulbinger Zehner“ sind per

5. Juni 2024 1.146 Gutscheine im Umlauf und 854 Gutscheine im Gemeindetresor. Die Gutscheinverkäufe und -rückflüsse werden auf dem Verwahrgeldkonto 369560 „Tulbinger Zehner“ buchhalterisch dargestellt. Der Bestand an Tulbinger Zehnern und den Gutscheinen „Schönere Zukunft“ wurde mit den jeweiligen Aufzeichnungen verglichen und Übereinstimmung festgestellt.

Das Bargeld bzw. bargeldähnliche Werte wie die Komplementärwährung sind bis € 25.000,-- versichert. Zum Zeitpunkt der Einschau war daher das in der Haupt- und Nebenkasse vorhandene Bargeld sowie der Wert an Gutscheinen im Tresor gedeckt.

*Mit der Raiffeisenbank wurden bereits Verhandlungen über die Anpassung der Zinssätze auf ein derzeit für Gebietskörperschaften übliches Niveau aufgenommen. Es wurden auch schon andere Banken betreffend Vergleichsangebote angeschrieben. Hier wurde jeweils eine Frist bis 31.12.2024 gesetzt.*

*Die Marktgemeinde Tulbing hat bisher keinen Kassenkredit gemäß § 79 NÖ GO 1973 in Anspruch nehmen müssen. Bei Bedarf werden wir rechtzeitig mit der Bank Kontakt aufnehmen.*

*Auf dem Spendenkonto „Ukraine“ befinden sich derzeit 786,55 €, dieses Guthaben wird bis spätestens 31.12.2024 den Flüchtlingen zu Gute kommen und danach aufgelöst.*

*Mit der Bank wird Kontakt aufgenommen, wenn die Rücklagensparbücher „WVA“ und „Sondervorschüsse Ertragsanteile“ wieder höher dotiert werden.*

## **2. KOLLEGIALORGANE**

### **2. 1. Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 27.03.2023 unter TOP 10 Straßenbaumaßnahmen in der Gesamthöhe von € 92.341,07.

Gemäß § 36 Abs. 2 Z. 4 NÖ GO 1973 sind die Grundsatzentscheidung sowie die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Bauvorhaben im Rahmen des

Voranschlag bis zu einem Gesamtwert von € 100.000,00 dem Gemeindevorstand vorbehalten.

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 36 Abs. 2 Z. 4 NÖ GO 1973 Grundsatzentscheidungen sowie die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Bauvorhaben im Rahmen des Voranschlag bis zu einem Gesamtwert von 100.000,00 € dem Gemeindevorstand vorbehalten ist.*

## 2. 1. Prüfungsausschuss

Im Jahr 2023 gab es vier Prüfungen des Prüfungsausschusses. Bei den Protokollen vom 14. September 2023 und 5. Dezember 2023 fehlen die Unterschriften und Stellungnahmen der Kassenverwalterin. Beim Protokoll der Prüfung vom 14. September 2023 fehlt ebenso die Unterschrift und Stellungnahme der Bürgermeisterin.

Weiters wurde festgestellt, dass es im Jahr 2022 beim Wechsel des Bürgermeisters keine zusätzliche Prüfung durch den Prüfungsausschuss gegeben hat.

Die Protokolle, die der Prüfungsausschuss über seine Prüfungen erstellt, sind dem Gemeinderat mit den schriftlichen Äußerungen der Bürgermeisterin und der Kassenverwalterin vorzulegen (§ 82 Abs. 3 NÖ GO 1973).

**Gemäß § 82 Abs. 2 NÖ GO 1973 hat die Überprüfung mindestens vierteljährlich, davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters zu erfolgen.**

*Es wird in Zukunft darauf geachtet, dass die Protokolle, die der Prüfungsausschuss über seine Prüfungen erstellt, dem Gemeinderat mit den schriftlichen Äußerungen der Bürgermeisterin und der Kassenverwalterin vorgelegt werden (§82 Abs. 3 NÖ GO1973).*

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 82 Abs. 2 NÖ GO 1973 bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters eine zusätzliche Prüfung zu erfolgen hat.*

## 3. GEBÜHRENHAUSHALTE UND GEMEINDEEINRICHTUNGEN

### 3. 2. Friedhof

Beim Gebührenhaushalt „Friedhof“ ergaben sich in den Jahren 2014 bis 2019 im laufenden Soll des ordentlichen Haushaltes sowie 2020 bis 2023 im Ergebnishaushalt (EHH) folgende Mittelaufbringungen und –verwendungen:

Jahr	EHH Erträge	EHH Aufwendungen
2014	11.982,00	22.030,02
2015	16.821,00	21.352,88
2016	10.956,00	56.421,02
2017	34.926,00	100.311,83
2018	14.395,00	37.727,55
2019	23.818,00	84.565,84
2020	32.822,66	40.517,70
2021	31.442,40	96.593,63

Jahr	EHH Erträge	EHH Aufwendungen
2022	41.239,55	40.217,59
2023	37.096,94	48.407,48
<b>Summen</b>	<b>255.499,55</b>	<b>548.145,54</b>
<b>Defizit</b>		<b>- 292.645,99</b>

Über den Zeitraum der letzten zehn Jahre gerechnet ergaben sich im Ergebnishaushalt Mehrausgaben von über € 290.000,--. Auch im Voranschlag 2024 wurden Mehrausgaben von € 20.900,-- budgetiert. Dabei wurden aber dem Gebührenhaushalt noch gar nicht alle Kosten angelastet, die er verursacht: Anteilige Bezüge der Organe und der anteilige Sachaufwand der Hauptverwaltung wurden bisher vom Gebührenhaushalt nicht vergütet. Kostenwahrheit ist somit noch nicht gegeben.

Die Friedhofsgebühren wurden vom Gemeinderat letztmalig am 16. März 2022 beschlossen. Anlässlich der Verordnungsprüfung wurde damals auch auf das Defizit der Gemeindeeinrichtung hingewiesen.

Der Gebührenhaushalt „Friedhof“ ist zu analysieren, und dem Gemeinderat ist Gelegenheit zu geben, die Gebührensätze neu zu beschließen. Um Kostenwahrheit darzustellen, ist der Ansatz 817

**„Friedhof“ künftig auch mit anteiligen Bezügen der Organe und dem anteiligen Sachaufwand der Hauptverwaltung zu belasten.**

*Die Gebührensätze werden angehoben und voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung am 9.12.2024 beschlossen.*

*Im Voranschlag 2025, der ebenfalls voraussichtlich in der Gemeinderatsitzung am 9.12.2024 beschlossen wird, ist die Aufteilung der anteiligen Bezüge der Organe bereits berücksichtigt. Betreffend dem anteiligen Sachaufwandes der Hauptverwaltung, möchten wir Sie auf die Gebarungseinschau mit dem Schreiben vom 8.9.2014 Punkt 2.2.3 verweisen, in dem angeführt ist, dass die Verbuchung diverser Sachaufwendungen für den Amtsbetrieb, welche nicht nur für den Bereich der Hoheitsverwaltung, sondern auch für die Verwaltung der marktbestimmten Betriebe erforderlich sind, zuzuordnen sind. Die Aufteilung an die marktbestimmten Betriebe wird seit dem Jahr 2014 durchgeführt.*

### 3. 3. Kostenwahrheit bei der Wasserversorgung und bei der Abwasserbeseitigung

Anteilige Bezüge der Organe wurden den Gebührenhaushalten bis jetzt nicht angelastet.

Diese Feststellung wurde bereits im Kassenbericht 2017 getroffen.

Um mehr Kostenwahrheit bei den Gebührenhaushalten zu erzielen, sind künftig auch anteilige Bezüge der Organe den Gebühren-

**haushalten „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ anzulasten.**

*Im Voranschlag 2025, der voraussichtlich in der Gemeinderatsitzung am 9.12.2024 beschlossen wird, ist die Aufteilung der anteiligen Bezüge der Organe bereits berücksichtigt.*

### 3. 4. ABA Ergänzungsflächenerhebung

Laut Auskunft der Kassenverwalterin wurde im Gemeindegebiet bisher keine flächendeckende Nacherhebung der Berechnungsflächen zur Ermittlung der Kanalbenützungsgebühren durchgeführt, wodurch allfällige Zu- und Umbauten, die der Marktgemeinde nicht gemeldet wurden, bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, die Berechnungsflächen im gesamten Gemeindegebiet neu zu erheben und die Kanalbenützungsgebühren sowie Ergänzungsabgaben nach dem dadurch ermittelten Stand einzuheben. Solche Neufeststellungen der Berechnungsgrundlagen sind nicht nur in finanzieller Hinsicht sinnvoll, sondern auch im Sinne der Fairness und Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen und sollten daher regelmäßig möglichst einmal im Verjährungszeitraum, das heißt alle fünf Jahre, durchgeführt werden.

*Die Empfehlung, die Berechnungsflächen im gesamten Gemeindegebiet neu zu erheben und die Kanalbenützungsgebühren, sowie Ergänzungsabgaben nach dem dadurch ermittelten Stand einzuheben, wird zur Kenntnis genommen.*

### 3. 5. Rücklage für die Abwasserbeseitigung

Im Betriebsfinanzierungsplan für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr wurde eine Erneuerungsrücklage in Höhe von € 40.000,- vorgesehen, die aber bis jetzt noch nie gebildet und auch im Voranschlag 2024 nicht budgetiert wurde.

Es wird empfohlen, künftig die Rücklage bei ausreichender Liquidität jährlich zu bilden.

*Wir nehmen die Empfehlung zur Kenntnis, dass künftig die Rücklage bei ausreichender Liquidität jährlich zu bilden sind.*

### 4. SONSTIGE FESTSTELLUNGEN

#### 4. 1. Veröffentlichung RA und VA auf der Gemeindehomepage

Die Voranschläge sowie Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Tulbing werden auf der Homepage in einer nicht veränderbaren Form öffentlich bereitgestellt. Mit diesem Upload als pdf-Datei wird den Vorgaben der NÖ Gemeindeordnung sowie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung teilweise entsprochen.

Allerdings müssen Voranschlag und Rechnungsabschluss auch in einer Form im Internet zur Verfügung gestellt werden, die eine weitere Verwendung der Daten ermöglicht (z.B. als txt- oder csv-Datei). Tulbing nützt dazu die Interseite „Offener Haushalt“ vom KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung, wo aber bisher nur die Rechnungsabschlüsse der Gemeinde veröffentlicht wurden und nicht auch die Voranschläge.

Sowohl die NÖ GO 1973 als auch die VRV 2015 enthalten Bestimmungen, wonach die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden im Internet zu veröffentlichen sind. Die Veröffentlichung in einem unveränderbaren Format ist in der Gemeindeordnung eine Kann-Bestimmung, aber gemäß den Vorgaben der VRV obligatorisch.

**Die NÖ GO 1973 verlangt außerdem, dass die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse inklusive aller Beilagen zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen sind, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Die Plattform „Offener Haushalt“**

des KDZ kann dazu genutzt werden, also sollten in Zukunft auch die Voranschläge der Gemeinde dort hinaufgeladen werden.

Vergleiche dazu § 73 Abs. 5 und § 84 der NÖ GO 1973 sowie § 6 Abs. 9 und § 15 Abs. 5 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.

*Für die Veröffentlichung, der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge, die eine weitere Verwendung der Daten ermöglichen, wird von der Marktgemeinde Tulbing die Internetseite „Offener Haushalt“ vom KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung genutzt. Auf dieser Seite sind die Rechnungsabschlüsse ab 2001 und die Voranschläge ab 2020 als csv-Datei hochgeladen.*

## 5. FINANZLAGE

### 5. 1. Finanzspitze, Haushaltspotenzial

Bei der Finanzspitze handelt es sich um eine Kennzahl, die ermittelt wird, indem die im Voranschlag enthaltenen laufenden Einnahmen den laufenden Aufwendungen und Ausgaben gegenübergestellt werden. Sie repräsentiert somit die finanzielle Belastbarkeit des Gemeindehaushaltes. Aufgrund des Voranschlages 2024 konnte nur mehr eine negative Finanzspitze in Höhe von rund - € 500.000,-- errechnet werden. Die Gemeinde ist daher nicht mehr kreditwürdig und für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte wie Darlehensaufnahmen oder Leasinggeschäfte könnte daher derzeit keine Bewilligung erteilt werden, außer die zusätzliche jährliche Belastung kann durch konkrete Mehreinnahmen bedeckt werden.

Beim Vergleich des Rechnungsabschlusses 2023 mit dem Voranschlag 2024 kann trotz der wesentlichen Steigerungen beim Personal, den Umlagen für Gesundheit, Soziales, Kinder- und Jugendhilfe, den Kreditzinsen und generell aufgrund der Inflation davon ausgegangen werden, dass der Voranschlag 2024 äußerst vorsichtig erstellt wurde. Dies zeigt sich insbesondere beim Vergleich der folgenden Kennzahlen (Beträge gerundet auf € 100,--):

Kennzahl	RA 2023	VA 2024	Differenz
finanzwirksame Erträge	8.197.000,00	7.781.500,00	- 415.500,00
finanzwirksame Aufwendungen	6.156.300,00	6.903.800,00	747.500,00

finanzwirksames Ergebnis	2.040.700,00	877.700,00	- 1.163.000,00
jährliches Haushaltspotenzial	302.200,00	- 799.000,00	- 1.101.200,00

Die Erträge aus dem Zukunftsfonds für die Elementarbildung wurden im Voranschlag 2024 mit € 70.000,-- berücksichtigt. Tatsächlich wurde Anfang Juli 2024 ein Betrag in Höhe von

€ 85.262,-- ausbezahlt. Die Kreditzinsen, die laut Auskunft der Kassenverwalterin wie im Herbst empfohlen budgetiert wurden, sind laut Voranschlag um rund € 150.600,-- höher als im Rechnungsabschluss 2023, obwohl von den geplanten Darlehensaufnahmen

Kreditzinsen in Höhe von „lediglich“ € 24.400,-- neu hinzukommen. Viele Veränderungen der finanzwirksamen Erträge und Aufwendungen Voranschlag 2024 gegenüber dem Rechnungsabschluss 2023 sind auf eine überaus vorsichtige Budgetierung auf diversen Ertrags- und Aufwandskonten zurückzuführen, auf denen im Voranschlag 2023 die Mittel- aufbringungen zu niedrig bzw. die Mittelverwendungen zu hoch budgetiert wurden.

## 5. 2. Einwohnerentwicklung

Die Einwohnerzahl der Marktgemeinde Tulbing hat sich in den letzten Jahren positiv (im Jahr 2021 weit über und im Jahr 2022 unter dem Landesdurchschnitt) entwickelt. Die Einwohnerdaten laut Registerzählung der Statistik Austria betragen in den letzten Jahren (jeweils per 31. Oktober):

Jahr	Einwohner
2020	3.034
2021	3.155
2022	3.181

Die Einwohnerzahlen der Gemeinden werden alljährlich von der Statistik Austria in sogenannten Registerzählungen ermittelt. Diese Daten werden in der Folge unter anderem zur Berechnung von Ertragsanteilen, Zuwendungen und Umlagen der Gemeinde gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG) benötigt. Das Ergebnis der bisher letzten veröffentlichten Registerzählung per 31. Oktober 2022 wurde für die Berechnung dieser Einnahmen und

Ausgaben im Finanzjahr 2024 herangezogen. Sowohl die Abgabenertragsanteile als auch die Bedarfszuweisung I und Bundesfinanzzuweisungen gemäß FAG sind unter anderem von der Bevölkerungszahl abhängig. Steigende Einwohnerzahlen wirken sich daher positiv auf die finanzielle Lage der Gemeinde aus, fallende Einwohnerzahlen negativ.

Die Einwohnerzahl in Tulbing wird sich aufgrund der günstigen geografischen Lage im Zentralraum Niederösterreichs in einem der am stärksten wachsenden Bezirke im Speckgürtel von Wien voraussichtlich auch künftig positiv entwickeln. Von der Marktgemeinde wurden in der Gerichtsgasse Baugrundstücke an Gemeindebürger verkauft, die derzeit noch bebaut werden. Unabhängig davon werden von Wohnbaugenossenschaften gerade einige Mehrparteienhäuser errichtet. Sollte mittelfristig wieder Bedarf an Bauland gegeben sein, wird die Marktgemeinde wieder - wie im mittelfristigen Finanzplan in den Planjahren 2026 und 2027 bereits vorgesehen - ein Grundstück ankaufen und die Bauparzellen an Gemeindebürger weiterverkaufen.

### 5. 3. Finanzkraft, Bedarfszuweisung I

Die Gemeinde gehört hinsichtlich der Finanzkraft zu den finanzschwächeren Gemeinden, die Finanzkraftkopfquote (Verhältnis des eigenen Steueraufkommens zu den Einwohnern) liegt regelmäßig unter dem Durchschnitt. Aus diesem Grund erhält die Marktgemeinde jährlich eine Bedarfszuweisung I.

<b>Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Finanzkraftumlage	3.134.261,26	2.992.783,55	3.350.919,93	3.835.111,21
Strukturhilfekopfquote	1.052,47	986,42	1.062,10	1.205,63
Durchschnittskopfquote Land NÖ	1.220,48	1.128,18	1.271,92	1.418,13
Bedarfszuweisung I	185.808,89	182.614,91	303.693,79	283.710,75

#### 5. 4. Ertragsanteile

Die Einnahmen an Ertragsanteilen sowie die Ausgaben an verschiedenen Umlagen der Jahre 2021 bis 2023 sowie laut Voranschlag 2024 entwickelten sich wie in der folgenden Tabelle ersichtlich (Beträge gerundet auf € 100,--):

<b>Ertragsanteile</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>VA 2024</b>
<b>Bruttoertragsanteile</b>	<b>2.704.300,00</b>	<b>3.154.300,00</b>	<b>3.159.200,00</b>	<b>3.213.700,00</b>
Berufsschulerhaltungsbeitrag	20.700,00	23.900,00	24.200,00	18.400,00
Sozialhilfeumlage	384.000,00	429.500,00	490.500,00	549.000,00
Wohnsitzgemeindebeitrag	5.900,00	7.000,00	13.700,00	12.800,00
Kinder- und Jugendhilfeumlage	73.100,00	81.900,00	94.100,00	108.000,00
NÖKAS	771.000,00	825.500,00	862.900,00	924.000,00
<b>Summe Abzüge</b>	<b>1.254.700,00</b>	<b>1.367.800,00</b>	<b>1.485.400,00</b>	<b>1.612.200,00</b>
<b>Nettoertragsanteile</b>	<b>1.449.600,00</b>	<b>1.786.500,00</b>	<b>1.673.800,00</b>	<b>1.601.500,00</b>

Die in der Spalte „VA 2024“ angeführten Ertragsanteile sind nicht der veranschlagte Betrag, sondern entsprechen der letzte Prognose des Bundesministeriums für Finanzen vom Juli 2024, bei der die Annahmen aus dem vergangenen Herbst nach unten revidiert werden mussten und die daher um 1,9 % niedriger sind als die budgetierten Ertragsanteile im Voranschlag 2024.

Im Haushaltsjahr 2022 haben sich die Nettoertragsanteile aufgrund des hohen Steueraufkommens positiv entwickelt. Aufgrund des geringeren Wirtschaftswachstums kam es im Jahr 2023 zu einem spürbaren Rückgang bei den Nettoertragsanteilen und auch im Jahr 2024 wird aufgrund der letzten Prognosen des Finanzministeriums vom Juli 2024 mit rückläufigen Nettoertragsanteilen zu rechnen sein. Durch die Teuerung, das hohe Zinsniveau und die hohen Personalkosten sowie aufgrund der immer noch hohen Inflation wird sich der Freiraum im operativen Haushalt höchstwahrscheinlich weiter schmälern.

#### 5. 5. Freiwillige Leistungen

Im Haushaltsjahr 2023 wurden seitens der Marktgemeinde Tulbing folgende freiwillige Leistungen in Höhe von rund € 146.300,-- ausbezahlt:

Konto	Bezeichnung	Betrag
1/000-723	Repräsentationen	13.603,34
1/019-723	Repräsentationen	3.526,21
1/029-590	freiwillige Sozialleistungen	8.183,08
1/060-726	Senioren, ÖKB	600,00
1/180-757	Subvention Zivilschutz	670,11
1/269-757	Subvention Sportverein ohne Jugend	22.500,00
1/321-757	Subvention Musikverein ohne Jugend	1.272,50
1/369-728	Brauchtpflege	9.810,80
1/411-768	Zuwendungen an private Haushalte	6.520,00
1/469-413	Säuglingswäschepakete	1.742,04
1/480-768	Beihilfen an Bauwerber	2.580,00
1/480-7681	Förderung alternative Energien	48.318,31
1/789-755	Förderung Unternehmen	27.020,70
	<b>Summe</b>	<b>146.347,09</b>

Förderungen an die Feuerwehren, Mitgliedsbeiträge an touristische und wirtschaftliche Vereine oder an die Jugend wurden nicht berücksichtigt.

Werden die freiwilligen Leistungen 2022 in Höhe von rund € 146.300,-- auf die Einwohner laut letzter Registerzählung umgelegt (3.181 Einwohner per Stichtag 31. Oktober 2022) ergibt das eine Pro-Kopf-Förderung von rund € 46,--.

Nach Aussage der Gemeindevertretung werden laufend Einsparungspotenziale bei den freiwilligen Leistungen überprüft. So hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2023 beschlossen, ab 2024 Photovoltaikanlagen unter 35 kWp, für die keine Umsatzsteuer mehr zu bezahlen ist, nicht mehr zu fördern. Weiters ist beispielsweise für eine Gemeindewohnbauförderung für ein Eigenheim Voraussetzung, dass der Förderwerber die Richtlinien des Landes NÖ erfüllt.

Im Hinblick auf die mit € 46,-- pro Kopf recht großzügigen freiwilligen Leistungen wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat sich auch weiterhin mit Einsparungspotenzialen bei den freiwilligen Leistungen auseinanderzusetzen hat.

*Im Haushaltsjahr 2023 wurden unter der Haushaltstelle 1/000-723 Repräsentationen, Ehrungen für die letzten 10 Jahre mit einer Summe von 11.300,19 € verbucht. Wenn die Kosten auf 10 Jahre aufgeteilt werden, sind das 1.130,02 € pro Jahr, daher für die Pro-Kopf Quote ein Betrag von 3.434,17 €.*

Unter der Haushaltstelle 1/269-757 ist eine Einmalförderung für den Sportverein von 7.850,00 € enthalten.

Die Beihilfe an Bauwerber (1/480-768) wird voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung am 9.12.2024 ab 1.Jänner 2025 außer Kraft gesetzt.

Die Förderung alternative Energien (1/480-7681) wird in der Gemeinderatssitzung am 9.12.2024 voraussichtlich gekürzt bzw. ab 2026 komplett gestrichen.

Die Förderung Unternehmen (1/789-755) wurde im Gemeinderat am 25.März 2024 aufgehoben.

Daraus ergibt sich eine Neuberechnung der freiwilligen Leistungen pro Kopf mit 18,22 €.

Konto	Bezeichnung	alle Buchungen	korrigierter Betrag
1/000-723	Repräsentationen	13.603,34 €	3.434,17 €
1/019-723	Repräsentationen	3.526,21 €	3.526,21 €
1/029-590	freiwillige Sozialleistungen	8.138,08 €	8.138,08 €
1/060-726	Senioren, ÖKB	600,00 €	600,00 €
1/180-757	Subventionen Zivilschutz	670,11 €	670,11 €
1/269-757	Subventionen Sportverein ohne Jugend	22.500,00 €	14.650,00 €
1/321-757	Subvention Musikerheim ohne Jugend	1.272,50 €	1.272,50 €
1/369-728	Brauchtumpflege	9.810,80 €	9.810,80 €
1/411-768	Zuwendungen an private Haushalte	6.520,00 €	6.520,00 €
1/469-413	Säuglingswäschepakete	1.742,04 €	1.742,04 €
1/480-768	Beihilfe an Bauwerber	2.580,00 €	2.580,00 €
1/480,7681	Förderung alternative Energien	48.318,31 €	5.000,00 €
1/789-755	Förderung Unternehmen	27.020,70 €	0,00 €
		<b>146.302,09 €</b>	<b>57.943,91 €</b>
	<b>3181 Einwohner per Stichtag 31.10.2022</b>	<b>45,99 €</b>	<b>18,22 €</b>

## 5. 6. Schulden

Die Schuldenstände und der Nettoaufwand (Tilgung plus Zinsen minus Ersätze) entwickelten sich in den Jahren 2021 bis 2023 und laut dem Voranschlag 2024 wie folgt (Beträge gerundet auf € 100):

Jahr	2021	2022	2023	2024
Buchwert per 31.12.	11.584.200,00	12.967.100,00	11.963.100,00	11.484.600,00
Nettoschuldendienst	2.004.300,00	969.400,00	1.195.200,00	1.290.300,00

Im Haushaltsjahr 2022 erhöhte sich der Schuldenstand durch eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 2.400.000,-- für die Errichtung eines Kindergartens.

Der hohe Nettoschuldendienst im Jahr 2021 ist auf die Tilgung eines Darlehens in Höhe von € 1.100.000,-- für einen Grundstücksankauf zurückzuführen und der Anstieg ab 2023 auf das hohe Zinsniveau. Im Voranschlag 2024 dürften die Kreditzinsen zu pessimistisch budgetiert worden sein.

Bis 2027 werden Annuitäten in Höhe von rund € 387.000,-- auslaufen.

Im Voranschlag 2024 sind Darlehensaufnahmen in Höhe von € 299.500,-- für die WVA und € 190.500,-- für die ABA budgetiert. In den Planjahren 2026 und 2027 sind Darlehensaufnahmen für Grundstücksankäufe in Höhe von € 1.840.000,-- geplant. Bevor dieses Projekt realisiert wird, wird aber der Bedarf an Baugründen bei den Bürgern mit Hauptwohnsitz erhoben.

Falls genügend Bedarf für Baugründe gegeben ist und ein Darlehen zur Realisierung des Grundankaufes erforderlich wird, so wird die Genehmigung unabhängig von der finanziellen Lage voraussichtlich möglich sein, wenn die Gemeindeverwaltung belegen kann, dass, wie seinerzeit in der Gerichtsgasse, die Bedienung des Darlehens durch Grundstückserlöse in einer vertretbaren Zeitspanne realistisch ist.

**Zu den 2024 geplanten Darlehensaufnahmen für die Gebühren- haushalte wird auf § 90 Abs. 4 Z. 7 hingewiesen, wonach der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließen soll.**

*Wir nehmen zur Kenntnis, dass falls genügend Bedarf für Baugründe gegeben ist und ein Darlehen zur Realisierung des Grundankaufes erforderlich wird, dieses unabhängig von der finanziellen Lage möglich sein wird, wenn wie seinerzeit in der Gerichtsgasse, die Bedienung des Darlehens durch Grundstückserlöse in einer vertretbaren Zeitspanne realistisch ist. Die 2024 geplanten Darlehensaufnahmen für die Gebührenhaushalte, wurden in der Gemeinderatssitzung am 23. September 2024 mit gleichzeitiger Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschlossen.*

#### 5. 7. Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserven und Termineinlagen

Den Schulden standen zum Zeitpunkt der Einschau Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven in Höhe von € 200.172,77, allgemein verfügbare und gebundene Termineinlagen ohne Zahlungsmittelreserve in Höhe € 1.563.000,-- und ein allgemein verfügbares und nicht gebundenes Festgeld ohne Zahlungsmittelreserve in Höhe von € 1.065.514,65 gegenüber.

Die Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven decken sich mit den Ständen im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven des Rechnungsabschlusses 2023. Weiters scheinen in diesem Nachweis per 31. Dezember 2023 noch Rücklagen ohne Zahlungsmittelreserven (Eröffnungsbilanzrücklage € 11.567.184,85, Ergebnisrücklage € 1.386.290,45 und Haushaltspotenzialrücklage € 1.917.507,58) auf.

#### 5. 8. Wertpapiere und Beteiligungen

Die Marktgemeinde verfügt über keine Wertpapiere und ist auch an keinen Unternehmen beteiligt.

#### 5. 9. Leasingverpflichtungen

Von der Marktgemeinde wurden keine Projekte über Leasing finanziert.

#### 5. 10. Haftungen

Die Marktgemeinde hat keine Haftungen übernommen.

#### 5. 11. Vermögen

Der Vermögensnachweis im Rechnungsabschluss 2023 (Anlage 1c) weist nachstehende Vermögenswerte des Anlagevermögens aus:

<b>Vermögensart</b>	<b>Endbestand per 31.12.2023</b>
Immaterielle Vermögenswerte	436.145,48
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen, Infrastruktur	17.274.556,40
Gebäude und Bauten	11.586.856,40
Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	9.580.304,96
Sonderanlagen	1.241.250,51
Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1.352.703,95
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	574.888,57
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	37.618,15

Bisher existiert noch keine Einteilung dieser Güter in Anlagevermögen, das jedenfalls nicht für eine Veräußerung vorgesehen ist, und solches, das gegebenenfalls auch veräußert werden könnte.

Es wird empfohlen, das Anlagevermögen dahingehend zu analysieren, welche dieser Immobilien, Gegenstände oder Anlagen unter Umständen auch veräußert werden könnten, um damit zum Beispiel ein neues Vorhaben teilweise finanzieren zu können, und diese Informationen in einer Übersicht im Sinne von § 69 Abs. 2a NÖ GO 1973 darzustellen.

*Die Empfehlung, dass alle Anlagevermögen dahingehend zu analysieren sind, welche dieser Immobilien, Gegenstände oder Anlagen unter Umständen auch veräußert werden könnten, um damit zum Beispiel ein neues Vorhaben teilweise finanzieren zu können, und diese Informationen im Sinne von § 69 Abs. 2a NÖ GO 1973 darzustellen, wird zur Kenntnis genommen.*

## 5. 12. Geplante Vorhaben

Neben den jährlichen Investitionen in den Bereichen Straßenbau und Güterwegeinstandhaltung sind laut dem Voranschlag 2024 und den Planjahren 2025 bis 2028 folgende Investitionen geplant:

- Ankauf eines HLF3 für die Freiwillige Feuerwehr Tübing
- Investitionen und Ausstattung in den Kindergärten
- Photovoltaikanlage am Tennisplatz
- Erweiterung der Straßenbeleuchtung
- Erweiterung der WVA und ABA
- Bei Bedarf Grundstücksankauf zur Bauplatzbeschaffung

## 5. 13. Resümee

Die derzeitige finanzielle Lage der Marktgemeinde muss - trotz der noch vorhandenen Reserven aus der Vergangenheit - bereits als angespannt bezeichnet werden. Dies zeigt sich aufgrund der negativen Finanzspitze und der Tatsache, dass sich im Voranschlag 2024 nur mehr ein negatives jährliches Haushaltspotenzial von - € 799.000,- ergibt; und auch ohne die budgetierten Investitionen mit Projektcode 2 in Höhe von € 483.000,- wäre das jährliche Haushaltspotenzial negativ. Selbst wenn der Voranschlag weniger vorsichtig gestaltet worden wäre, muss davon ausgegangen werden, dass ein positives jährliches Haushaltspotenzial wahrscheinlich nicht oder höchstens in geringem Ausmaß erzielt hätte werden können.

Das bedeutet, dass die Marktgemeinde Tulbing derzeit von ihren Reserven aus den Vorjahren zehrt.

Aufgrund der derzeitigen Gegebenheiten (stagnierende Ertragsanteile, hohe Umlagen für Gesundheit, Soziales, Kinder- und Jugendhilfe, hohe Zinsen, hohe Personalkosten, Inflation und Teuerung) wird es aller Voraussicht nach nicht zu einer raschen Trendumkehr kommen. Wie aus dem mittelfristigen Finanzplan der Finanzierungsrechnung hervorgeht, wird nicht nur im Jahr 2024, sondern auch in den Planjahren 2025 bis 2028 der Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes negativ sein. In der Praxis bedeutet das, dass jedes Jahr insgesamt mehr Geld ausgegeben als eingenommen wird; und zwar in der Größenordnung von € 395.700,-- bis € 878.600,-- (vergleiche dazu im Voranschlag 2024 den „MFP – Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene – interne Vergütungen enthalten“). Zusammengerechnet ergibt sich in den Planjahren 2025 bis 2028 ein nicht gedeckter Geldbedarf von insgesamt € 2.510.200,--. Das ist beträchtlich mehr als das noch verfügbare Haushaltspotenzial zum 31. Dezember 2023.

Die Marktgemeinde hat zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben ein Haushaltskonsolidierungskonzept, das den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu umfassen und in dem die Marktgemeinde die Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltspotenzials festzulegen hat, zu erstellen. Dieses ist vom Gemeinderat zu beschließen, bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde spätestens mit diesem Voranschlag vorzulegen (§ 72b NÖ GO 1973).

**Unabhängig davon ist auch künftig auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung zu achten. Besonders ist darauf zu achten, dass**

- **alle eigenen Einnahmemöglichkeiten im gesetzlich möglichen Höchstmaß auszuschöpfen sind,**
- **Gebührensätze in kurzen Zeitabständen neu berechnet und wenigstens im Ausmaß der Inflationsrate angepasst werden,**

- **Außenstände weiterhin regelmäßig und unter Vorschreibung von Mahnspesen, Stundungszinsen usw. zu mahnen und nötigenfalls geeignete Eintreibungsmaßnahmen zu setzen sind,**
- **bei den Gebührenhaushalten Kostenwahrheit dargestellt wird und dies zur Basis für die Berechnung von kosten- deckenden Einheitssätzen zu machen ist,**
- **die freiwilligen Leistungen laufend auf Notwendigkeit mit dem Ziel überprüft werden, diese so gering wie möglich zu halten,**
- **alle laufenden Ausgaben (z.B. für Versicherungen, Energie, Zinsen) auf Einsparungsmöglichkeiten geprüft werden,**
- **vor der Durchführung von Vorhaben deren Notwendigkeit sowie die finanzielle Verkraftbarkeit genauestens geprüft und erst dann begonnen wird, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringungen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt werden können (§ 72a Abs. 9 NÖ GO 1973).**

Wahrnehmungen minderwichtiger Art wurden mit den beteiligten Personen an Ort und Stelle besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß

**§ 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.**

*Im Nachtragsvoranschlag 2024 und im Voranschlag 2025 inkl. MFP wurden Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltspotenzial eingearbeitet. In der unterstehenden Aufstellung ist ersichtlich, dass die getroffenen Maßnahmen bereits eine Auswirkung zeigen.*

Voranschlag	2024	-799.000 €
Nachtragsvoranschlag	2024	-541.600 €
Voranschlag	2025	-471.300 €
MFP	2026	-541.500 €
MFP	2027	-81.100 €
MFP	2028	-517.500 €
MFP	2029	-480.900 €

*Die Marktgemeinde Tulbing achtet auch in Zukunft, alle eigenen Einnahmemöglichkeiten im gesetzlichen Höchstmaß auszuschöpfen.*

*In der Gemeinderatssitzungen am 9. Dezember 2024 sind Gebührenerhöhungen der Friedhofsgebühren, Wasserbezugsgebühren, Kanalbenützungsgebühren, Hundeabgabe, Aufschließungskosten und Gebrauchsabgabe vorgesehen.*

*Außenstände werden selbstverständlich weiterhin regelmäßig unter Vorschreibung von Mahnspesen, Stundungszinsen usw. gemahnt, bzw. notfalls geeignete Eintreibungsmaßnahmen gesetzt.*

*Die Kostenwahrheit wird bei den Gebührenhaushalten dargestellt und zur Berechnung von kostendeckenden Einheitssätzen herangezogen.*

*Die Marktgemeinde Tulbing hat bereits im VA 2025 Einsparungen im Bereich von den freiwilligen Sozialleistungen vorgenommen (siehe Punkt 5.5).*

*Die laufenden Ausgaben werden auf Einsparungsmöglichkeiten überprüft.*

*Vor der Durchführung von Vorhaben wird von seitens der Marktgemeinde Tulbing deren Notwendigkeit, sowie die finanzielle Verkraftbarkeit genauestens geprüft und erst dann begonnen, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringungen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt werden können (§ 72a Abs. 9 NÖ GO 1973).*

*Die Marktgemeinde Tulbing ist immer um eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung bemüht.*

*Der Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 9.12.2024 unter TOP 3 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.*

*Sollten sich zu den getroffenen Maßnahmen und obigen Ausführungen noch Fragen seitens der Aufsichtsbehörde ergeben, steht die Marktgemeinde Tulbing gerne für Erläuterungen zur Verfügung.*

#### **GR Information**

---

### **TOP4 – Nachtragsvoranschlag 2024**

#### Sachverhalt:

VB Michaela Lackner erläutert den NTVA2024 lt. Unterlagen Zusammenfassung NTVA 2024. Diese Unterlagen wurden dem GR als Vorbereitungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Einiges im Nachtrag verändert. Im RA anders wegen vorsichtiger Budgetierung.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt den vorliegenden NTVA2024  
**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)

## TOP5 – Anpassung Wasserbezugsgebühren

### Sachverhalt:

GR-Beschluss vom 16.03.2021: Grundsatzbeschluss der jährlichen Anpassung.

### Wasserbezugspreis VPI 2010 02/2019 : 116,8

	VPI 2010		Neuer Bezugspreis netto je m <sup>3</sup>
2020:		02/2019: 116,8	€ 2,08
2021:	02/2019: 116,8	02/2020: 119,3	€ 2,12
2022:	02/2020: 119,3	02/2021: 120,8	€ 2,15
2023:	02/2021: 120,8	02/2022: 127,7	€ 2,27
2024:	02/2022: 127,7	02/2023: 141,6	€ 2,52
2025	02/2023: 141,6	02/2024: 147,50	€ 2,63 + 4,17% (+ € 0,11)

## KUND MACHUNG

### VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Änderungen der **WASSERABGABENORDNUNG** nach dem **NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978** für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Tulbing, beschlossen:

#### § 6

#### GRUNDGEBÜHR ZUR BERECHNUNG DER WASSERBEZUGSGEBÜHR

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für  
1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 2,63 festgesetzt.

#### § 8

#### UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

#### § 9

#### SCHLUSS – UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Wasserabgabenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Index-Anpassung der Wasserbezugsgebühren mit Erhöhung um € 0,11 je m<sup>3</sup>, demnach von € 2,52 auf € 2,63 je m<sup>3</sup>.

**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)

**GR Beschluss**

## TOP6 – Anpassung Kanalbezugsgebühren

### Sachverhalt:

Anpassung der **Kanalbenützungsgebühren** mit dem VPI Index 2020 seit der letzten Anpassung 01.01.2023:

#### Einheitssatz

01.01.2023:	€ 3,38	+ € 0,27 (7,95%)
09/2022:	€ 114,50	
09/2024:	€ 123,60	+ 7,95%
<b>01.01.2025:</b>	<b>€ 3,65</b>	

## KUNDMACHUNG

### VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der jeweils geltenden Fassung folgende Änderung der Kanalabgabenordnung beschlossen:

## KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Tulbing

### § 1

In der Marktgemeinde Tulbing werden Kanalrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 5

#### KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutzwasserkanal (Trennsystem): **€ 3,65**

Werden von einer Liegenschaft neben Schmutzwasser auch Regenwasser eingeleitet, gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 47,69 EGW** festgesetzt.

### § 6

#### ZAHLUNGSTERMINE

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

## § 7

### ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 8

### UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Tübing tritt mit **1. Jänner 2025** in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die **Index-Anpassung der Kanalbenützungsgebühren**  
**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)  
**GV-Beschluss | GR Beschluss**

---

## TOP7 - Anpassung Friedhofsgebühren

### Sachverhalt 1:

Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgte mit 01.04.2022. Im Bericht der durchgeführten Gebarungseinschau wurde das Defizit der vergangenen Jahre aufgenommen und eine Anpassung der Gebühren empfohlen. Ebenso wurden die Bezüge der Organe, wie empfohlen, auch in den Gebührenhaushalt aufgenommen und pauschal nun mit 6,25 % des geschäftsführenden Gemeinderates im Friedhofs-Ausschuss berücksichtigt. Es erfolgte eine Indexanpassung mit aufgerundetem Betrag auf volle 100 Euro, sodass eine Anhebung wie folgt durchgeführt wurde:  
**Verlängerung der 10-Jahres-Gebühr** für Erdgrabstellen von € 400,00 auf € 500,00,  
was sich in der Folge auf Doppelgräber und Grüfte hochrechnet.  
Verlängerung der 10-Jahres-Gebühr für Urnensäulen bis zu zwei Urnen von € 300,00 auf € 400,00  
und Hochrechnung auf drei Urnen.

Hinsichtlich der **Beerdigungsgebühren** wurde eine Anpassung entsprechend der seitens unseres Totengräbers verrechneten Kosten für Deckel Öffnen und Schließen vorgenommen:

Somit wurde hier folgende Anpassung vorgenommen:

- a) für einfache Gräber bzw. Doppelgrab mit Mitteldeckel von € 348,00 auf € 510,00
- b) für Doppelgrab mit 2 Deckplatten oder Mitteldeckel mit  
mit 2 Seitendeckplatten von € 510,00 auf € 710,00
- c) Zusatzgebühr zu a) und b) (wenn erforderlich)  
pro Einzug (Innengewände) von € 114,00 auf € 140,00

Außerdem wurde für Beerdigungen, bei denen außertürliche Steinmetzarbeiten notwendig sind, die Gebühr von € 200,00 auf € 240,00 angehoben.

Die letzte Anpassung der **Aufbahrungshallegebühr** erfolgte im Jahr 2016. Diese wurde nun für jeden angefangenen Tag von € 50,00 auf € 60,00 hinaufgesetzt.

**Aufgrund dieser Anpassungen ergibt sich nun folgende neue Friedhofsgebührenordnung:**

## Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die **Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Tulbing** (KG Chorherrn, KG Tulbing)

beschlossen:

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

### § 2

#### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnensäulen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

#### a) Erdgrabstellen

- 1. Einzelgräber zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen und Urnen € 500,00
- 2. Doppelgräber zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen und Urnen € 1.000,00

#### b) Sonstige Grabstellen

- 1. Grüfte zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen und Urnen € 1.500,00
- 2. Grüfte zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen und Urnen € 3.000,00

- |  |          |
|--|----------|
| 3. Urnensäulen zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen | € 400,00 |
| 4. Urnensäulen zur Beisetzung ab 3 Urnen         | € 600,00 |

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und Urnensäulen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

- |   |            |
|---|------------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab           |            |
| für Grabstellen mit händischem Aushub                 | € 1.200,00 |
| für Grabstellen mit maschinellem Aushub               | € 960,00   |
| b) Zusatzgebühr (wenn erforderlich)                   |            |
| für Zusammenlegung bzw. Tieferlegung                  | € 264,00   |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 240,00   |
| d) Beisetzung einer Leiche oder Urne in einer Gruft   | € 588,00   |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule          | € 75,00    |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern (unter 15 Jahren) beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1

- |  |          |
|--|----------|
| a) für einfache Gräber bzw. Doppelgrab mit Mitteldeckel um                           | € 510,00 |
| b) für Doppelgrab mit 2 Deckplatten oder Mitteldeckel mit<br>mit 2 Seitendeckplatten | € 710,00 |
| c) Zusatzgebühr zu a) und b) (wenn erforderlich)<br>pro Einzug (Innengewände)        | € 140,00 |

(4) Bei Beerdigungen, bei denen Steinmetzarbeiten notwendig sind, wie etwa Sturz entfernen bei zu kurzen Gräbern oder Denkmäler wegräumen, die einsturzgefährdet sind beim Öffnen des Grabes

€ 240,00

## § 5

### Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag  
€ 60,00

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit **01.01.2025** in Kraft.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Friedhofsgebührenanpassung  
**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)  
**GR Beschluss**

.....

#### Sachverhalt 2:

Indexanpassung für die Investitionskosten der bereits vorgefertigten Fundamente für Erdgrabstellen bzw. der bereits erworbenen Urnensäulen. Am Friedhof Chorherrn gibt es aktuell noch 3 vorgefertigte Fundamente und am Friedhof in Tulbing 8. Bei den Urnensäulen am Friedhof Tulbing stehen aktuell 3 Urnensäulen zur Vergabe. Empfehlung diese auch jährlich zu indexieren.

Somit ergibt sich eine Anpassung der Investitionsbeiträge

für Fundamente bei Erdgräbern von € 2.745,00 auf € 2.800,00

für eine Doppelurnensäule mit Erweiterungsmöglichkeit von € 3.640,00 auf € 3.800,00

### **KUNDMACHUNG der BÜRGERMEISTERIN der MARKTGEMEINDE TULBING**

Für die vorgefertigten Fundamente bei Erdgräbern auf den Gemeindefriedhöfen Tulbing und Chorherrn gelangt ein einmaliger Investitionsbeitrag an Herstellkosten in Höhe von  
**EUR 2.800,00**

zur Verrechnung.

Für die Doppelurnensäule auf dem Gemeindefriedhof Tulbing – mit Erweiterungsmöglichkeit für 2 Biournen im Boden – kommt ein einmaliger Investitionsbeitrag an Herstellkosten in Höhe von

**EUR 3.800,00**

zur Verrechnung.

Diese Kundmachung tritt mit **01.01.2025** in Kraft.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Preisweiterverrechnung für Fundamente der Erdgräber und Doppelurnensäulen  
**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)  
**GR Beschluss**

---

*GR Enke verlässt die Sitzung um 20.35h.*

## **TOP8 - Anpassung Hundeabgabe**

### Sachverhalt:

Die letzte Anpassung erfolgte mit 01.01.2022. Es erfolgte eine Indexanpassung mit gerundetem Betrag, sodass eine Erhöhung der jährlichen Abgabe für einen Hund von € 50,00 auf € 60,00 und für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential bzw. auffällige Hunde von € 130,00 auf € 160,00 empfohlen wird.

# **K U N D M A C H U N G**

## **VERORDNUNG**

über die Änderung der

## **H U N D E A B G A B E**

der Marktgemeinde Tulbing

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2024 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 160,00** pro Hund
3. für alle übrigen Hunde **€ 60,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Alle bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse über die Höhe der Hundeabgabe treten mit Wirksamwerden der gegenständlichen Abänderung der Verordnung außer Kraft.

Durch den steigenden Verwaltungsaufwand ist hier eine Kostensteigerung erforderlich.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Anpassung der Hundeabgabe  
**Abstimmung:** einstimmig (17 Stimmen)  
**GR Beschluss**

---

*GR Enke nimmt wieder an der Sitzung um 20.40h an der Sitzung teil.*

## TOP9 - Anpassung Tarif Pflegebett

### Sachverhalt:

Eine Tarifierhöhung angelehnt an den VPI 2010 von derzeit €10,00 (2010 festgelegt) auf €15,00 für einen Monat / Pflegebett wird angestrebt.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Anpassung des Tarifes für die Pflegebetten  
**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)  
**GR Beschluss**

---

## TOP10 - Verordnung Einheitssatz der Aufschließungsabgabe

### Sachverhalt:

### NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. § 38 - Aufschließungsabgabe

Sie wird aus dem Produkt von Berechnungslänge (BL), Bauklassenkoeffizient (BKK) und Einheitssatz (ES) errechnet:

$$A = BL \times BKK \times ES$$

Bei der Vorschreibung ist jeweils der zum Zeitpunkt der Bauplatzerklärung oder Erteilung der Baubewilligung (Abs. 1) geltende Bauklassenkoeffizient und Einheitssatz anzuwenden.

(4) Die **Berechnungslänge** ist die Seite eines mit dem Bauplatz flächengleichen Quadrates:

$$\text{Bauplatzfläche} = BF \quad BL = \sqrt{BF}$$

(5) Der **Bauklassenkoeffizient** beträgt:

in der Bauklasse I 1,00 und

bei jeder weiteren zulässigen Bauklasse  
um je 0,25 mehr .....

Im Baulandbereich ohne Bebauungsplan beträgt der Bauklassenkoeffizient mindestens 1,25, sofern nicht eine Höhe eines Gebäudes bewilligt wird oder zulässig ist, die einer höheren Bauklasse entspricht als der Bauklasse II.

(6) Der **Einheitssatz** ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Einheitssatz = Summe  $\times$  Herstellungskosten / lfm



Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für Fahrbahn und Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausführung vorzusehen. Der Einheitssatz ist mit Verordnung des Gemeinderates festzusetzen.

Es lag bereits Ende 2021 eine Berechnung der Firma P+B vor, die den Preis des Einheitssatzes mit €807,90 netto (€969,48 brutto) beziffert hatte.

Andere Gemeinden derzeit: Königstetten €1.000; Sieghartskirchen €600; Gablitz €1.100; Tulln €885;

Aufgrund der Berechnung der Firma Pittel und Brausewetter hat der Gemeinderat im Jahr 2022 den Einheitssatz von €500,00 auf €700,00 erhöht. Eine weitere Erhöhung sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Daher wurde nunmehr das Thema wieder dem GR zum Beschluss vorgelegt um kostendeckend arbeiten zu können. Im nun weiteren Schritt wird die Anhebung des Einheitssatzes auf €900 vorgeschlagen.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Festlegung eines neuen Einheitssatzes €900  
**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)  
**GR Beschluss**

---

## **TOP11 - Verordnung Gebrauchsabgabentarif**

### Sachverhalt:

Gem. Schreiben der NÖ Landesregierung vom 09.10.2024 ist der Gebrauchsabgabentarif neu anzupassen.

## **K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende

## **VERORDNUNG über die Erhebung einer GEBRAUCHSABGABE**

beschlossen.

### **§ 1**

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

### **§ 2**

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Um Bedarfszuweisungen des Landes NÖ zu erhalten, müssen ohnehin Höchstsätze des Gebrauchsabgabentarifes verrechnet werden. Die Gebrauchsabgabe wird zur Verrechnung von

Fremdleitung in öffentlichen Straßenanlagen, Benutzung öffentlicher Flächen oder vom Luftraum (Werbeschilder, o.ä.) u.v.m. herangezogen.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Adaptierung des Gebrauchsabgabentarifs  
**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)  
**GR-Beschluss**

---

## **TOP12 – Förderung Energiegewinnungsanlagen, Änderung**

Sachverhalt:

### **Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für umweltfreundliche Energiegewinnungsanlagen (Solar- und Photovoltaik Anlagen, Wärmepumpenanlagen und Biomasseanlagen für Raumbeheizung und Warmwasserbereitung)**

**§1**

**Wirksamkeitsende**

Die Richtlinien über Gewährung einer Förderung für umweltfreundliche Energiegewinnungsanlagen (Solar- und Photovoltaik Anlagen, Wärmepumpenanlagen und Biomasseanlagen für Raumbeheizung und Warmwasserbereitung), beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2023, wird mit 1. Jänner 2025 außer Kraft gesetzt.

Es wird auf aktuelle Landes- und Bundesförderungsmaßnahmen verwiesen. Förderanträge die bis zum 31.12.2025 samt Schlussrechnung mit 31.12.2024 eingereicht werden, werden mit den Förderrichtlinien 2024 abgehandelt.

Die Aufhebung wurde in der Gemeinderatssitzung am 09.12.2024 unter TOP 12 beschlossen.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Beendigung der Förderung von  
Energiegewinnungsanlagen  
**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)  
**GR Beschluss**

---

## **TOP13 – Förderung Wohnbauförderung, Änderung**

Sachverhalt:

### **Richtlinien über die Gewährung einer Wohnbauförderung für die Neuerrichtung von Wohnbauten (Ein- und Zweifamilienhäuser)**

**§1**

**Wirksamkeitsende**

Die Richtlinien über Gewährung einer Förderung einer Wohnbauförderung für die Neuerrichtung von Wohnbauten (Ein- und Zweifamilienhäuser), beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 17. Februar 2009, wird mit 1. Jänner 2025 außer Kraft gesetzt.

Es wird auf aktuelle Landes- und Bundesförderungsmaßnahmen verwiesen. Förderanträge die bis zum 31.12.2024 eingereicht werden, werden mit den Förderrichtlinien 2009 abgehandelt.

Die Aufhebung wurde in der Gemeinderatssitzung am 09.12.2024 unter TOP 13 beschlossen.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Beendigung der Wohnbauförderung  
**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)  
**GR Beschluss**

---

## **TOP14 – Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2025**

### Sachverhalt:

Bgm Haider erläutert die Subventionen anhand der Beilage: Unterlagen *TOP11\_Subventionen 2025*. Diese Unterlagen werden als Vorbereitungsunterlagen dem GR zur Verfügung gestellt. Der Oldtimer Verein und der Brauchtumsverein sind aufgrund ihrer Anträge in die Liste neu aufgenommen worden.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2025  
**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)  
**GR Beschluss**

---

*Kurze Sitzungsunterbrechung von 21.05 bis 21.15h.*

## **TOP15 - Voranschlag 2025 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2029**

### Sachverhalt:

VB Michaela Lackner erläutert den NTVA2024 lt. Unterlagen *Zusammenfassung VA 2025*. Diese Unterlagen werden als Vorbereitungsunterlagen dem GR zur Verfügung gestellt.

Die Aufnahme von zusätzlichen Finanzschulden in Höhe von € 1.900.000 sind der Finanzierung bzgl. Sanierung des Kindergartens 1 Katzelsdorf und des Straßenzuges „Grube“ zuzurechnen. Beide Projekte sind aufgrund der Hochwasserkatastrophe 09/2024 erforderlich. Zusätzliche Kosten durch das Hochwasser ergeben sich durch die Wildbachsanierungen sowie durch die Feldwegsanierungen. Wildbachverbauung 2025: € 50.000 (1/3 Kostenanteil von €150.000) Feldwegsanierung €70.000 (50%ige Förderung)

Es laufen derzeit Gespräche mit allen Förderstellen. Derzeit sind „Hochwasser bezogene Darlehen“ beim Land NÖ, Abteilung Gemeinden nicht bewilligungspflichtig.

Weitere Ausgaben 2025 sind für den Straßenbau „An der Zeil“, € 300.000 (Kostenanteil für die Nebenanlagen)

Schule, Kindergarten, TBE und GTS sind und bleiben sehr große Kostenstellen.

Der neue Beschlussrahmen für den Gemeindevorstand 2025: € 45.084

Bgm Haider:

Wie der Obmann des PA schon berichtet hat, war die Erstellung des VA2025 nicht besonders einfach. Bis zur Gemeindevorstandssitzung langten ständig neue Erkenntnisse und Zahlen ein. Die Hochwasserkatastrophe trifft die Marktgemeinde Tulbing sehr stark. Den Kopf in den Sand zu stecken ist jedoch nicht die Lösung. Es sind Darlehen zu organisieren um die noch nicht zur Gänze abschätzbaren Kosten zu stemmen. Allein 1 Million Euro sind für den Kindergarten Katzelsdorf und rd. €900.000 beim Straßenzug „Grube“ erforderlich. Gespräche über die Verrohrung des Rachelbaches werden bereits lange geführt. Es wurde um höhere Bedarfszuweisungsmittel angesucht. Der landwirtschaftliche Wegebau, die Wildbachschäden, die zahlreichen Begleiterscheinungen zur Abwicklung der Katastrophenschäden halten die finanzielle Lage angespannt. Konstruktives sparsames, zweckmäßig und wirtschaftliches Planen ist das Gebot der Stunde.

Förderungen vom Land NÖ sind derzeit „Kaffeesudlesen“. Es wurde vorsichtig zu budgetiert und bei Bedarf ist durch Nachtragsvoranschläge nachzuschärfen wenn mehr Informationen vorliegen. Die geplanten Gebührenerhöhungen dieser Sitzung sind bereits im VA eingearbeitet. Auch die Verwaltung steht mit dermaßen vielen Zusatzanforderungen (Katastrophenfonds, Hochwasserschäden an Gemeindeeinrichtungen, 5 Wahlen 2024+2025, erweiterte Kinderbetreuung, etc.) mit dem Rücken zur Wand.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt den vorliegenden VA2025 mit Dienstpostenplan und den MFP2029  
**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)  
**GR Beschluss**

---

## **TOP16 - Verordnung über die Nebengebühren für die Bediensteten der Marktgemeinde Tulbing NGO 2025 gem. NÖ GBedG 2025**

### Sachverhalt:

Da sich die seitens der Marktgemeinde Tulbing gewährten Nebengebühren wie Schmutzzulage und Fehlgeldentschädigungen an bestimmten gewählten Entlohnungsstufen bemessen, war diese entsprechend des neuen NÖ GBedG 2025 für die neuen Dienstverträge neu zu erlassen. Gleichzeitig wurde die zur Verfügung zu stellende Dienstbekleidung in diese Verordnung aufgenommen.

### ***KUNDMACHUNG***

### ***VERORDNUNG***

#### ***über die***

### ***Nebengebühren und Dienstbekleidung der Gemeindebediensteten der MG Tulbing NGO 2025***

Die Verordnung wird aufgrund der Bestimmungen der §§ 40, 47, 75 und 79 bis 94, NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) LGBl. 15/2024, in der derzeit geltenden Fassung, für die Bediensteten der Marktgemeinde Tulbing erlassen.

Diese Verordnung ist als „Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Marktgemeinde Tulbing vom 01.01.2025 – NGO 2025“ zu bezeichnen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Diese Nebengebührenordnung findet Anwendung auf alle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Tulbing stehenden Gemeindebediensteten.
2. Diese Bediensteten werden im Text dieser Vorschrift unter der Bezeichnung „Gemeindebedienstete“ zusammengefasst. Im Interesse der Lesbarkeit wurde ansonsten auf geschlechtsbezogenen Formulierungen verzichtet. Es sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

### **§ 2 Anspruchsberechtigung**

1. Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den bestehenden Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG) LGBl. 15/2024, in den jeweils geltenden Fassungen, zustehenden Ansprüche und Bezüge die in dieser Nebengebührenordnung festgesetzten Nebengebühren.

2. Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nicht anders bestimmt, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. mit der Zuweisung für einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr lt. NGO verbunden ist.
3. Bei Teilzeitbeschäftigung stehen pauschalisierte Nebengebühren im entsprechenden Ausmaß aliquot zu.

### **§ 3 Zulagen und Aufwandsentschädigungen**

1. Vertragsbedienstete, die in erheblichem Ausmaß mit der Annahme und Leistung von Barzahlungen betraut sind, erhalten zur Abgeltung von Verlusten, die ihnen durch entschuld bare Fehlleistungen im Verkehr mit Parteien und im inneren Amtsverkehr entstehen können, eine Fehlgeldentschädigung. Diese jährliche Fehlgeldentschädigung beträgt 10 v.H. des Monatsentgeltes eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe A1, Entlohnungsstufe 4 (§ 84 NÖ GBedG 2025 – Fehlgeldentschädigung). Die Abrechnung erfolgt monatlich mit dem aliquoten Anteil.
2. Die Gemeindebediensteten, die mit der Straßenreinigung, Abfallentsorgung, Kanalspülung, Behebung von Kanal- und WVA-Rohrbrüchen betraut sind, erhalten für diese Arbeiten eine Schmutzzulage im Ausmaß von monatlich 4 % des Monatsentgeltes eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe A1, Entlohnungsstufe 4 (§83 Abs. 1 NÖ GBedG 2025 – Schmutzzulage).

### **§ 4 Reisegebühren**

1. Bedienstete, die nach Genehmigung des/der Bürgermeister/in bzw. des Leitenden Gemeindebediensteten ihr eigenes Fahrzeug (PKW, Motorrad, Motorroller) für Weiterbildungen und Außendienste verwenden, erhalten hierfür das amtliche Kilometergeld.
2. Die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstes anfallenden Kosten, wie amtliche Gebühren, Tagungskosten, Eintrittsgebühren, Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel, Taxikosten (sofern ein Massenbeförderungsmittel nicht zur Verfügung steht), Parkgebühren, werden gegen Vorlage der Belege vergütet.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 80 NÖ GBedG 2025 unter sinngemäßer Anwendung der §§ 99 bis 116 NÖ Landes-Bedienstetengesetz,(NÖ LBG).

### **§ 5 Dienstbekleidung**

Gemäß § 40 NÖ GBedG 2025 wird die Dienstkleidung wie folgt festgelegt:

- a. Die im Außendienst beschäftigten Bediensteten der Marktgemeinde Tulbing erhalten Dienstkleidung, soweit eine solche durch Ausübung des Dienstes unbedingt notwendig ist. Form, Farbe, Schnitt und Ausstattung der Dienstkleidung bestimmt der/die Bürgermeister/in. Gemeindebedienstete, die eine Dienstkleidung erhalten, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen.
- b. Der Bedarf und die Notwendigkeit von Dienstkleidung ist durch den/die Bürgermeister/in zu überprüfen und zu bestätigen, dem/der auch die Anschaffung obliegt.
- c. Der Benutzer hat die ihm zugewiesene Dienstkleidung ordnungsgemäß instand zu halten. Sollte es infolge besonderer Umstände zu einer außergewöhnlichen Beschädigung oder Vernichtung der zugewiesenen Dienstkleidung kommen, die nicht im Verschulden des

- Dienstnehmers liegen, dann wird die Behebung des Schadens oder der Ersatz des Stücks kostenlos von Amts wegen gewährt.
- d. Die Dienstkleidung bleibt, soweit nicht anders in der NGO 2025 bestimmt ist, Eigentum der Marktgemeinde Tulbing.
  - e. Nach Ablauf der Tragedauer gehen die Dienstkleider jedoch in das Eigentum des Gemeindebediensteten über.
  - f. Die Dienstbekleidung für die Mitarbeiter des Bauhofs wird wie folgt gewährt:
    1. Grundausrüstung zu Beginn des Dienstverhältnisses:
      - 1 Winter-Jacke (mit Warnschutz)
      - 1 Sommer-Jacke (mit Warnschutz)
      - 2 Bundhosen, Latzhosen (mit Warnschutz)
      - 2 Shorts (mit Warnschutz)
      - 6 T-Shirts
      - 1 Warnweste
      - 1 Paar Arbeitsschuhe S3
      - 1 Pullover (mit Warnschutz)
    2. Folgejahre **nach Bedarf**, jedoch frühestens :
 

1 Winter-Jacke (mit Warnschutz)		alle 2 Jahre
1 Sommer-Jacke (mit Warnschutz)		alle 2 Jahre
2 Bundhosen, Latzhosen (mit Warnschutz)		einmal im Jahr
2 Shorts (sämtliche mit Warnschutz)		einmal im Jahr
6 T-Shirts		einmal im Jahr
1 Paar Arbeitsschuhe S3		einmal im Jahr
1 Pullover (mit Warnschutz)		einmal im Jahr
    3. Folgende Bekleidungsstücke werden nach Bedarf (Evaluierung durch Bauhofleiter) und Einsatzgebiet den Mitarbeitern im Außendienst zur Verfügung gestellt/ersetzt:
      - Gummistiefel
      - Überzugs- bzw. Regengewand
      - Warnweste
      - Handschuhe
      - Augenschutz
      - Gehörschutz
      - Schnitenschutzbekleidung
      - Schutzhelm
      - Staubmaske
      - Einwegoverall

## § 6 Streitfälle

In Streitfällen, die sich bei der Auslegung dieser NGO ergeben, entscheidet nach Vorberatung mit der Personalvertretung, dem leitenden Gemeindebediensteten und dem/der Bürgermeisterin der Gemeinderat. Endgültig entscheiden die ordentlichen Gerichte.

## § 7 Wirksamkeitsbeginn

Diese Nebengebührenordnung (NGO 2025) tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Verordnung über die Nebengebühren für die Bediensteten der Marktgemeinde Tulbing NGO 2025 gem. NÖ GBed 2025  
**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)  
**GR Beschluss**

---

## **TOP17 - Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen gem. NÖ GBedG 2025 und GBDO sowie GVBG**

### Sachverhalt:

Durch den Dienstpostenplan wird vorgegeben, mit welcher Wertigkeit und in welcher Verwendung und in welchem Tätigkeitsprofil ein Dienstposten eingestuft bzw nachbesetzt werden kann. Aufgrund dieses Zweckes bzw. der Vorgaben zur Erstellung eines Dienstpostenplanes als Bestandteil des Voranschlages (vgl. § 5 Abs. 1 Z 4 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 i.V.m § 4 Abs. 2 NÖ GBedG 2025) ist ein Dienstposten sowohl nach den Vorgaben der GBDO bzw. des GVBG, als auch nach den Vorgaben des NÖ GBedG 2025 im Dienstpostenplan darzustellen.. Da sich die Funktionseinstufungen auch im neuen Dienstrecht ändern, sind diese ebenfalls neu festzulegen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende:

### **VERORDNUNG**

## ***über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)***

beschlossen:

### **§ 1**

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

<b>Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:</b>	<b>Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:</b>	<b>Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025</b>
1. Dienstposten der Amtsleitung	Funktionsgruppe 8	FL 2
2. Dienstposten des Leiters der Buchhaltung	Funktionsgruppe 8	FE 1
3. Dienstposten des Leiters des Bauhofes	Funktionsgruppe 7	FL 1
4. Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung (Bürgerservice)	Funktionsgruppe 6	FE 1

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft, womit alle vorherigen Verordnungen zum Funktionsdienstpostenplan außer Kraft treten.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen gem. NÖ GBedG 2025  
**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)  
**GR Beschluss**

---

## TOP18 - Angebot – Digitaler Leitungskataster ABA und WVA Tulbing Teil 1 inkl. Transportleitung

### Sachverhalt:

Es liegt ein Angebot von DI Vanek und Partner bzgl. digitalem Leitungskataster TULBING vor:

<b>Angebot von</b>	<b>Dipl.-Ing. Vanek und Partner ZT GmbH</b>	<b>Angebotsnummer:</b>	<b>AV/142-2024</b>
<b>Angebotsdatum:</b>	<b>11.11.2024</b>	<b>Mehrwertsteuer:</b>	<b>20%</b>
<b>Betreff:</b>	<b>ABA Tulbing BA 10 – Digitaler Leitungskataster</b>		
<b>Beschreibung:</b>	ABA Tulbing BA 10 – Digitaler Leitungskataster für ABA und WVA Tulbing TEIL1 einschließlich zugehöriger Transportleitung (ca. 11.900m WVA und 13.800m ABA)		
<b>Ort:</b>	<b>KG Tulbing 20188</b>	<b>Bedeckung:</b>	<b>VA 2024</b>
<b>Preis (netto)</b>	<b>€ 91.839,42</b>	<b>Preis (brutto)</b>	<b>€ 110.207,30</b>

Der Obmann des PA, GR Norbert Kvasnicka ersucht um eine Zwischenbilanz am Ende des Halbjahres 2025, wieviel Mittel schon zu diesem Zeitpunkt verbraucht wurden und für welche Teilabschnitte.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Annahme des Angebotes von DI Vanek und Partner  
**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)  
**GR Beschluss**

---

## TOP19 - Angebot Straße „An der Zeil Nebenanlagen“

### Sachverhalt 1:

Es liegt ein Angebot der Straßenmeisterei Tulln vor:

<b>Angebot von</b>	<b>NÖ Straßenbauabteilung</b>	<b>Angebotsnummer:</b>	<b>-</b>
<b>Angebotsdatum:</b>	<b>21.11.2024</b>	<b>Mehrwertsteuer:</b>	<b>20%</b>
<b>Betreff:</b>	<b>Nebenanlagenerrichtung – Straßenprojekt An der Zeil – Kostenanteil</b>		
<b>Beschreibung:</b>	Gehsteigerrichtung, Straßenentwässerung neu, Parkflächen, Grünflächen, Radwegverlängerung, Neuasphaltierung der Straßenanlage, Baudauer ca. 20 Wochen		
<b>Ort:</b>	<b>L2012 - km 0,33 bis 0,83 KG Katzelsdorf im Dorf 20138</b>	<b>Bedeckung:</b>	<b>VA 2024</b>
<b>Preis (netto)</b>		<b>Preis (brutto)</b>	<b>€ 300.000</b>

Die Finanzierung erfolgt aus der operativen Gebarung, beim Land NÖ wurden um zusätzliche BZ Mittel angesucht. An der Zeil ist eines der ältesten Siedlungsgebiete in der Gemeinde. Zahlreiche Probleme ergeben sich erst im Laufe der Bauarbeiten: so hat man im Zuge der Umbauarbeiten im heurigen Jahr schon gesehen, dass hier mit Mehraufwand zu rechnen ist. Eine tiefer liegende Straße mit Kopfsteinpflaster ist zu entfernen, verborgene Mauern, anders verlegte Leitungen, etc. Der vorläufige Projektplan wird in den kommenden Tagen an die Fraktionen digital übermittelt. Das Land NÖ übernimmt via Straßenbauabteilung Tulln die komplette ausführende Arbeit. Die Fahrbahn verbleibt im Eigentum des Landes während die Nebenanlagen (Rabatten, Gehsteige, Stellplätze, etc.) der Marktgemeinde Tulbing übereignet werden und auch von dieser zu finanzieren sind (siehe Angebot oben). Die Kalkulation erfolgte über die Straßenmeisterei Tulln und hält in der Regel die Kosten ein. Überraschungen sollten nicht mehr auftreten, da heuer mit den Leitungssanierungen ein großer Teil bereits abgeschlossen wurde. Leider ist es gesetzlich nicht möglich eine Landesstraße unasphaltiert zu belassen, was ein neuerliches Aufreißen der eben erst

erstellten Asphaltdecke 2025 bedingt. Lt. Auskunft der Straßenmeisterei Tulln Herrn Bamberger ist die Umsetzung im Jahr 2025 fix.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Annahme des Angebotes der Straßenbauabteilung  
**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)  
**GR-Beschluss**

## TOP20 - Hochwasserkatastrophe September 2024 – Kindergarten 1

### Sachverhalt 1:

Angebotseinholung und Kostenvergleiche „Sanierungs- und/oder Neubaumaßnahmen KIGA1“ erfolgten durch das Büro Atelier Langenlois:

<b>KOSTENZUSAMMENSTELLUNG</b>				
gemäß ÖNORM B 1801-1				
Kindergarten Tullbing I / Hochwasserschaden-Sanierung				
Stand: 15.11.2024				
Kosten- gruppe	Gewerk	Firma	A) Holzriegelbau	B) Massivbau
<b>2</b>	<b>Bauwerk-Rohbau</b>		<b>278 305,00</b>	<b>0,00</b>
2.H01	Baumeisterarbeiten	Hausumzubau	213 411,21	0,00
2.H36	Holzbauarbeiten	Hintenberger	64 893,79	0,00
<b>3</b>	<b>Bauwerk-Technik</b>		<b>166 176,72</b>	<b>17 933,80</b>
3.T01	Elektroinstallation	Schmidberger	101 360,40	0,00
3.T63	Sanitärinstallation	Matzinger	60 693,60	0,00
	Bauwerkstrocknung	Mibag	4 122,72	17 933,80
<b>4</b>	<b>Bauwerk-Hochbau (Ausbau)</b>		<b>104 786,57</b>	<b>93 002,50</b>
4.H24	Fliesenlegerarbeiten	Zuzzi	17 255,49	0,00
4.H37	Bautischlerarbeiten	Maglock	26 460,00	0,00
4.H46	Malerarbeiten	Gesperger	16 900,00	33 800,00
4.H49	Bodenlegerarbeiten	MBI Boden	44 171,08	59 202,50
	Sonstige			
<b>2 bis 4</b>	<b>Bauwerkskosten</b>		<b>549 268,29</b>	<b>110 936,30</b>
<b>5</b>	<b>Einrichtung</b>		<b>37 919,40</b>	<b>10 688,02</b>
5.H72	Möblierung	Steiner Möbel	37 919,40	10 688,02
<b>6</b>	<b>Außenanlagen</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2 bis 6</b>	<b>Baukosten</b>		<b>587 187,69</b>	<b>121 624,32</b>
<b>7</b>	<b>Honorare</b>		<b>23 250,00</b>	<b>6 150,00</b>
7.A02	Büroleistung - Planung Ausschreibung, Prüfung, Vergabe	Atelier Langenlois	11 850,00	3 700,00
7.A60	ÖBA, Baukoordinator	Atelier Langenlois	11 400,00	2 450,00
<b>8</b>	<b>Nebenkosten</b>			
<b>9</b>	<b>Reserven</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

9.X01	Unvorhergesehenes		
	<b>Kostensumme netto</b>	<b>610 437,69</b>	<b>127 774,32</b>
	zuzügl. 20 % Mehrwertsteuer	122 087,54	25 554,86
	<b>Kostensumme brutto</b>	<b>732 525,23</b>	<b>153 329,18</b>

Die Aufstellungen ist getrennt nach Holzriegelbau und Massivbau.

Erklärung der baulichen Gegebenheiten: Links 1992 Holzriegelbau (erhöht und nicht betroffen blaue Gruppe), der. Mittelteil ist ebenfalls ein Holzriegelbau aus dem Jahre 1982. (schwer betroffen Totalschaden – Sanierung weit über €600.000 orange und lila Gruppe), rechts Massivbau betroffen, Sanierung günstiger (rd. €130.000 gelbe und grüne Gruppe sowie Bewegungsraum, Küche Büro ).

Die Abwicklung (Auftragsabwicklung+ÖBA) übernimmt das bewerte Atelier Langenlois.

Die beiden Bauteile sind unterschiedlich stark vom Hochwasser betroffen. Während der jüngere Massivbauteil zu sanieren und trocknen ist, steht beim 40 Jahre alten Holzriegelbau ein Totalschaden mit Abriss und Neubau im Raum. Die Abhandlung der Katastrophenfondshilfe erweist sich als kompliziert, da sich dieser ausschließlich mit Sanierung beschäftigt und selbst bei z.B. Malerarbeiten keine Verbesserung zum vorherigen Stand in die Rechnung mit einbezogen werden darf. Somit muss im Holzriegelbau mit einem Sanieren (Mauer bis auf ca. 1m abschneiden und trocknen etc.) gerechnet werden und ein fiktiver KV eingeholt werden, der eigentlich nicht umgesetzt werden kann. Die Fördergelder dürfen jedoch auch für einen Neubau herangezogen werden.

Sollte neu gebaut werden, wird das Niveau der Fußbodenoberkante des westlichen Gebäudes übernommen und der Neubau entsprechend erhöht um künftigen Hochwässern vorzubeugen. Diese Woche am Mittwoch, 11.12.2024 findet eine weitere Schadenskommission bzgl. Schäden an Gemeindeeinrichtung statt. Auch bei kleinen Wasserständen wird oft erst später der eigentliche Bau-, und inventarschaden sichtbar. Für den Katastrophenfonds dürfen keine Maßnahmen geplant und Kosten einer Verbesserung, sondern nur ein Wiederherstellen in den alten Stand eingeholt werden. Trocknen, Boden herausreißen, neu verputzen, Malen, Bodenleger, tlw. Möbel (Fixelemente), Elektrikerarbeiten (um einige zu nennen) sind Gewerke die angefordert werden müssen.

Die annähernd 100 Kinder die temporär in VS+Kiga2 betreut werden, sind eine Mehrbelastung für Personal, Kinder, Eltern und die Örtlichkeit. Auch wenn großes Verständnis und Bemühen vorherrscht, muss mit Hochdruck an einer Lösung im Standort KiGa1-Katzelsdorf gearbeitet werden. Als erster Teil muss der Massivbau schnellstens saniert werden (3 Gruppen können mit geteiltem Bewegungsraum wieder untergebracht werden). Wir hoffen auf einen Umzug nach Ostern.

Im VA wurde 1 Million € budgetiert (pro neuer KiGa Gruppe €500.000 als Richtwert).

Möglicherweise werden 25% der Kosten vom Neubau vom Schul- und Kindergarten Fonds abzuholen.

Ausschreibungen erforderlich. Langfristig gesehen NEUBAU neue Entscheidung.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt den Neubau des Mittelteils des KiGa Katzelsdorf als Grundsatzbeschluss sowie die Sanierung des Massivbaus laut Angebot

**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)

**GR Beschluss**

## **TOP21 - Heizkostenzuschuss 2024/2025**

### Sachverhalt:

Die Höhe des Heizkostenzuschusses der Gemeinde soll für die Förderperiode 2024/2025 wie bisher eine Anpassung an die Beschlüsse des Landes NÖ (€150) umgesetzt werden. Die dementsprechende Information ist am 18.10.2024 an die Marktgemeinde Tulbing ergangen.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt den Heizkostenzuschuss in der Höhe von €150,--  
2024/2025

**Abstimmung:** einstimmig (18 Stimmen)

GR Beschluss

---

## **TOP22 - Information Hochwasserspanden**

### Sachverhalt:

Derzeit sind drei Vorschläge von Gemeinderät:innen eingelangt. Aufgrund der jüngst noch immer neu gemeldeten Schäden wird nun vorgeschlagen, noch weitere Vorschläge zu sammeln und das Ende der Katastrophenfondsfrist (Mitte Februar) abzuwarten, um bei der Ausschüttung alle Betroffene erfassen zu können. Ein hoher Verwaltungsaufwand und eine groß angelegte Diskussion soll vermieden werden. Die Gemeinderäte werden ersucht, weitere Vorschläge einzubringen.

Eine Orientierung an der Vorgangsweise anderer Gemeinden ist denkbar:

Modelle: „Gießkanne alle gleich viel“, „gemäß der Schadenssummen gewichtet aufteilen“ (schwierig weil nicht alle Versicherungsleistungen und auch nicht die tatsächlich ausbezahlten Beträge immer bekannt sind), „nur an Härtefälle“ (zB jene die ausziehen mussten“, „eigenes Punktesystem zur Bewertung schaffen und gem. diesem aufteilen“, etc. sind möglich.

Die Art des Wohnsitzes (HWS/NWS/kein Wohnsitz) sollte jedenfalls berücksichtigt werden.

Nach Abschluss der eingemeldeten Schadensfälle (Abwicklung durch die Schadenskommission wird der Gemeindevorstand über die Aufteilung der Gelder beraten.

### **GR Information**

---

## **TOP23 – Katastrophenschutzplan Ausschussbildung**

### Sachverhalt:

Tagesordnungspunkt bzgl. des Dringlichkeitsantrages der SPÖ:

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der aktuelle Katastrophenschutzplan mit dem Zivilschutzbeauftragten der BH-Tulln im Jahr 2023 akkordiert wurde. Natürlich handelt es sich um ein „lebendes Dokument“ und die 4 Freiwilligen Feuerwehren bzw. der Einsatzstab sind bzgl. Evaluierung und Prävention auch anlässlich des Hochwasserereignisses 09/2024 sehr aktiv.

Heute ist der 09.12.2024. Am 26. Jänner 2025 wird der Gemeinderat neu gewählt. Die Ausschüsse werden aus den Reihen der Gemeinderät:innen bestellt. In den 4 verbleibenden Wochen des „alten“ Gemeinderates fallen die Weihnachtsfeiertage, die Jahresabschlussarbeiten, die Wahlvorbereitungen. Eine Konstituierung des neuen Gemeinderates muss 4 Wochen nach der Wahl erfolgen. Die Bestellung der Ausschüsse erfolgt unmittelbar danach. Es verbleibt kaum Zeit zum arbeiten und Personen festzulegen, die im neuen Gemeinderat noch nicht einmal bestätigt sind, erscheint nicht als zielführend.

In den Themen des nächsten Gemeinderates hat dies sicherlich wieder einen hohen Stellenwert und die Ausschussfrage sollte jedenfalls geklärt werden. Die Digitalisierung eines Katastrophenschutzplanes ist sicherlich wünschenswert. Mit einem so wichtigen Thema sollte kein politisches Kleingeld gewaschen werden.

**Beschlussantrag:** Der GR möge eine Katastrophenschutzplan Ausschussbildung beschließen  
**Abstimmung:** abgelehnt (3 Stimmen (SPÖ Eireiner, Kvasnicka, Hampejs) + 1 Enthaltung (NEOS Enke)

**GR Beschluss**

---

Die öffentliche Sitzung endet um 22.25h

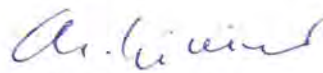
Die Gäste Fr. Margaretha Lausegger und Hr. Gerald Weiss verlassen um 22.25h den Sitzungssaal.

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**  
über die **öffentliche Sitzung** des  
**GEMEINDERATES**  
am Montag, dem 09. Dezember 2024 um 22.25 Uhr  
im großen Sitzungssaal | Gemeindeamt Katzelsdorf

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 31.3.2025

  
Bgm.<sup>in</sup> Anna Haider


  
  
VBgm. Thomas Rizzi

  
GGR<sup>in</sup> Christina Eireiner

  
GR<sup>in</sup> Renate Hofmann

  
GR Peter Gesperger

  
GR Christoph Enke

  
Roland Schleder (Schriftführer)